

VERORDNUNG (EG) Nr. 1948/94 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1994

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfung für Zuckerrüben und Zuckerrohr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
muß von der Kommission für die Einfuhr von den in
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Verordnung
genannten Erzeugnissen eine Abschöpfung festgesetzt
werden. Diese Abschöpfung muß pauschal auf der
Grundlage des Saccharosegehalts jedes dieser Erzeugnisse
und auf der Grundlage der Abschöpfung auf Weißzucker
errechnet werden.

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der
Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbe-
stimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1428/78⁽⁴⁾, errechnet sich die auf diese Erzeugnisse
anwendbare Abschöpfung in der Weise, daß der für 100
Kilogramm Weißzucker bestehende Unterschied
zwischen dem während des Zuckerwirtschaftsjahres

geltenden Schwellenpreis und dem arithmetischen Mittel
der während eines Bezugszeitraums ermittelten cif-Preise
mit einem Koeffizienten multipliziert wird. Diese Koeffi-
zienten sowie der Bezugszeitraum sind in Artikel 6 der
Verordnung (EWG) Nr. 837/68 festgesetzt worden.

Der Schwellenpreis für Zucker wurde durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1874/94 des Rates vom 27. Juli 1994 zur
Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für
Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der
Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellen-
preise sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerko-
sten für das Wirtschaftsjahr 1994/95⁽⁵⁾ festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen, die auf die
Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) derselben
Verordnung aufgeführten Erzeugnisse anwendbar sind,
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 12.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfung für Zuckerrüben und Zuckerrohr

(ECU je Tonne)

KN-Code	Einfuhrabschöpfungen
1212 91 10	61,90
1212 91 90	212,80
1212 92 00	42,56